

Antrag

der Abgeordneten Dr. Bettina Hoffmann, Britta Haßelmann, Lisa Badum, Sylvia Kotting-Uhl, Christian Kühn (Tübingen), Steffi Lemke, Gerhard Zickenheiner, Harald Ebner, Matthias Gastel, Stefan Gelbhaar, Oliver Krischer, Stephan Kühn (Dresden), Renate Künast, Ingrid Nestle, Markus Tressel, Dr. Julia Verlinden und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Wasser muss sauber und bezahlbar bleiben

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Wasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Aber die Ressource Wasser gerät immer stärker unter Druck. Die Reinigung von Abwasser und die Trinkwasseraufbereitung werden aufwändiger und teurer. Denn immer unterschiedlichere Stoffe aus einer Vielzahl von Quellen gelangen in den Wasserkreislauf. Dazu gehört die weiterhin zu hohe Belastung durch Nitrat, Phosphor und Pestiziden aus der industriellen Landwirtschaft. Die Bundesregierung verfehlt hier unverändert ihre eigenen Nachhaltigkeitsindikatoren für die Minderung der stofflichen Belastung von Gewässern. Hinzu kommen Mikroverunreinigungen durch sogenannte Mikroschadstoffe wie Arzneimittelrückstände oder Schadstoffeinträge aus der Luftverschmutzung oder Abwaschungen nach Starkregenereignissen. Erste Wasserversorger warnen inzwischen auch vor Belastungen von Trinkwasser mit Mikroplastik.

Die gesetzlichen Grundlagen, allen voran die Trinkwasserverordnung und technische Regeln, sowie eine intensive Überwachung sollen in Deutschland die Versorgung mit Trinkwasser sichern, das ohne Bedenken für die Gesundheit ein Leben lang getrunken werden kann. Diese hohe Qualität auch in Zukunft sicherzustellen, stellt die Wasserversorger und Betreiber von Kläranlagen vor wachsende Herausforderungen. Umweltverbände, das Umweltbundesamt und der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft warnen vor deutlichen Mehrkosten für die Haushalte, wenn Gewässerverschmutzungen nicht deutlich gesenkt werden. Es kann nicht sein, dass am Ende die Verbraucherinnen und Verbraucher die Kosten für die Aufbereitung von verunreinigtem Trinkwasser zahlen.

Im Sinne des Vorsorgeprinzips muss der Gewässerschutz weiter gestärkt werden, um alten und neuen Herausforderungen besser zu begegnen. Zentral ist dabei die Anwendung des Verursacherprinzips. Die Reinhaltung der Gewässer ist eine Gemeinschaftsaufgabe, die Verantwortung hierfür darf nicht allein der Wasserwirtschaft aufgebürdet werden. Einseitig auf oft sehr teure End-of-Pipe-Lösungen zu setzen, reicht für die Sicherung einer hohen Wasserqualität nicht aus. Stattdessen sollten, wo immer mög-

lich, Schadstoffeinträge in die Gewässer schon an der Quelle verhindert werden. Verursacher von Gewässerverunreinigungen, insbesondere die industrielle Landwirtschaft, Massentierhaltungsbetriebe, Schlachthöfe oder Hersteller von Arznei-, Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemitteln, müssen stärker in die Pflicht genommen werden.

Die EU-Kommission hat einen Entwurf für die Neufassung der europäischen Trinkwasserrichtlinie vorgelegt, der den Zugang zu sauberem Trinkwasser und vorsorgendem Gesundheitsschutz sicherstellen soll. Damit reagiert sie auf die erfolgreiche europäische Bürgerinitiative (EBI) Right2Water und zunehmende Gewässerbelastungen. Die EU-Kommission setzt die Forderung der EBI allerdings nicht vollständig um und spricht lediglich Empfehlungen aus, wie das Menschenrecht auf Zugang zu Wasser an öffentlichen Plätzen und Einrichtungen gewährleistet werden kann. Es ist an Bund, Ländern und Kommunen, dafür Sorge zu tragen, dass diese Empfehlungen tatsächlich realisiert werden. Die EU-Kommission hat sich auch noch nicht festgelegt, ob sie die Ausnahme für Wasser in der Dienstleistungskonzessionsrichtlinie noch einmal in Frage stellt. Wasser ist keine Ware, sondern ein öffentliches Gut. Das muss in der Rechtsetzung der Europäischen Union auf Dauer sichergestellt sein. Rekommunalisierungen müssen unterstützt werden und es darf keine weiteren Versuche geben, die Privatisierung der Wasserversorgung in Europa voranzutreiben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Vorsorge- und Verursacherprinzip konsequent anzuwenden, um den Eintrag anthropogener Mikroschadstoffe in unsere Gewässer schon an der Quelle wirksam zu vermeiden, indem sie
 - a. unverzüglich eine verbindliche Liste persistenter Stoffe etabliert, die nicht mehr in Arznei-, Pflanzenschutz- sowie Wasch- und Reinigungsmitteln verwendet werden dürfen und durch ungefährliche Stoffe zu ersetzen sind;
 - b. die Zulassungsverfahren für Arzneimittel, Pestizide und Biozide in Deutschland und Europa so ändert, dass bei der Risikobewertung kurzzeitig hohe Eintragsmengen in der Folge von Niederschlägen berücksichtigt werden sowie auch die chronischen Auswirkungen der Wirkstoffe auf Umwelt und Gewässer umfassend geprüft werden;
 - c. eine kontinuierliche Überwachung von Pestiziden, Herbiziden und Bioziden etabliert, um bei neuen Erkenntnissen zu Umweltwirkungen bzw. bei Umweltschäden, die durch Anwendung verursacht wurden, das Produkt sofort vom Markt nehmen zu können;
 - d. die Empfehlung des Umweltbundesamts umsetzt, einen Grenzwert von 100 ng/l für Tier- und Humanarzneimittel im Grundwasser einzuführen;
 - e. das Umweltbundesamt mit der Schaffung einer zentralen, öffentlich zugänglichen Datenbank über anthropogene Mikroschadstoffe mit sämtlichen Informationen zu Einsatzmengen, Vorkommen, Umweltverhalten und Entferbarkeit in der Wasseraufbereitung beauftragt;
 - f. Produktkennzeichnungspflichten für Arznei-, Wasch- und Reinigungsmittel sowie Kosmetika und Körperpflegeprodukte schafft, um Verbraucherinnen und Verbraucher transparent und nachvollziehbar über wassergefährdende Inhaltsstoffe zu informieren;
 - g. in der Grundwasserverordnung Schwellenwerte für pflanzenschutzrechtlich nicht relevante Metaboliten von Pestiziden, Herbiziden und Bioziden in Höhe von 1 µg/l bzw. der vom Umweltbundesamt empfohlenen gesundheitlichen Orientierungswerte festschreibt;

- h. zusammen mit den Regierungen der Bundesländer einen klaren Kriterienkatalog erarbeitet, wann der Einsatz einer vierten Reinigungsstufe in Kläranlagen unter Berücksichtigung der Anforderungen des Gewässerschutzes sowie der entstehenden Mehrkosten sinnvoll ist;
 - i. zur sozialverträglichen Finanzierung der vierten Reinigungsstufen an Kläranlagen sowie zur fairen Kostenverteilung für die Trinkwasseraufbereitung einen Fonds einrichtet, in den unter anderem Pharmaunternehmen, Hersteller von Wasch- und Reinigungsmitteln, Hersteller von Kosmetika und Körperpflegeprodukten sowie Agrochemie-Unternehmen und industrielle Landwirte im Sinne des Verursacherprinzips einzahlen;
 - j. umgehend einen Gesetzentwurf für eine umfassende Reform der Abwasserabgabe vorlegt, die – zur Entlastung der Abwassergebührenezahler – eine Lenkungswirkung zur Verhinderung von Mikroverunreinigungen durch Industrie und industrielle Landwirtschaft im Sinne des Verursacherprinzips entfaltet und nicht einseitig auf die Finanzierung der vierten Reinigungsstufe ausgerichtet ist;
2. die Gewässerbelastungen durch Nitrat, Phosphor, Pestizide und Antibiotika aus der industriellen Landwirtschaft massiv zu reduzieren, indem sie
 - a. umgehend eine Stickstoffstrategie umsetzt, die ein gesetzliches Nitrat-Minderungsziel umfasst, um die Belastung schrittweise auf einen maximalen Überschuss von 30 Kilogramm Stickstoff pro Hektar und Jahr zu reduzieren, Bestimmungen für eine flächengebundene Tierhaltung festlegt sowie eine Ausgestaltung des Düngerechts im Sinne des Gewässerschutzes vorsieht;
 - b. auf Gewässerrandstreifen auf einer Mindestbreite von 10 Metern ab Böschungsoberkante den Einsatz von Düngemitteln sowie Pestiziden, Bioziden und Herbiziden verbietet;
 - c. unverzüglich ein wirksames Pestizidreduktionsprogramm mit konkreten Teilzielen und Maßnahmen startet, um den Pestizideinsatz bis 2025 zu halbieren, den Einsatz von Pestiziden und Bioziden in Schutzgebieten zu beenden sowie besonders problematische Stoffe wie das Totalherbizid Glyphosat und die bienenschädlichen Neonikotinoide sowie vergleichbare systemische Stoffe zu verbieten;
 - d. dafür sorgt, dass auf Länderebene erhobene Daten zu Ausbringungsmengen von Pestiziden in Wasserschutzgebieten den betroffenen Wasserversorgern zur Verfügung gestellt werden, um Maßnahmen zur Eintragsreduktion zielgenau befördern zu können;
 - e. zum Schutz der Menschen und zur Vermeidung von Resistenzentwicklung bei Mikroorganismen den Einsatz von Antibiotika, die im Sinne der Weltgesundheitsorganisation von entscheidender Bedeutung für die Humanmedizin sind, in der Tierhaltung schnellstmöglich beendet;
 - f. ein verbindliches Maßnahmenprogramm vorlegt, um die Phosphateinträge in Gewässer durch landwirtschaftliche Düngung soweit zu verringern, dass bis 2027 kein Wasserkörper aufgrund zu hoher Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft den guten Zustand verfehlt, und die bisherigen Erfolge bei der Senkung der Phosphateinträge aus Kläranlagen zu verstetigen;
 - g. die Entwicklung dezentraler, kosteneffizienter und kurzfristig verfügbarer Technologien zur Verwertung von Klärschlämmen und Rückgewinnung von Phosphat fördert und nicht einseitig auf Monoverbrennungsanlagen setzt;

3. die voranschreitende Verschmutzung der Gewässer mit Mikroplastik zu stoppen, indem sie
 - a. umgehend ein nationales Verbot für feste, flüssige und wachsartige Mikrokunststoffe in Kosmetika, Wasch- und Reinigungsmitteln beschließt;
 - b. die von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) vorgeschlagene chemikalienrechtliche Beschränkung von gezielt eingesetztem primärem Mikroplastik in Produkten unterstützt und unverzüglich umsetzt;
 - c. eine umfassende und verbindliche Mikroplastikstrategie vorlegt, um den Eintrag von primärem Mikroplastik in Gewässer, etwa durch Abrieb von Autoreifen, konsequent zu minimieren und auch flüssige und wachsartige Mikrokunststoffe zu erfassen;
4. sich für einen ehrgeizigen und verlässlichen europäischen Rechtsrahmen zum Schutz der Gewässer, für hohe gesundheitsbezogene Qualitätsanforderungen für die Trinkwasseraufbereitung sowie eine Festschreibung des Menschenrechts auf sauberes Wasser und sanitäre Grundversorgung im europäischen Regelungswerk einzusetzen, indem sie
 - a. zusammen mit den Bundesländern die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie ambitioniert vorantreibt und alle notwendigen Maßnahmen für eine fristgerechte Zielerreichung ergreift;
 - b. sich in der EU für die Beibehaltung der hohen Schutzanforderungen und Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie auch über das Jahr 2027 hinaus einsetzt;
 - c. in Deutschland und der EU die Integration der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie in andere Politikfelder, beispielsweise die Agrarpolitik, vorantreibt;
 - d. sich dafür einsetzt, dass klare Qualitätsanforderungen für Materialien und Werkstoffe in Kontakt mit Trinkwasser in der europäischen Trinkwasserrichtlinie definiert werden;
 - e. im Ministerrat den Vorschlag des EU-Parlaments unterstützt, Mikroplastik auf die Liste der zu überprüfenden Parameter aufzunehmen;
 - f. sich dafür einsetzt, den Richtlinienvorschlag der EU-Kommission in den Trilogverhandlungen so nachzubessern, dass die Forderungen der europäischen Bürgerinitiative Right2Water umfassend umgesetzt sind;
 - g. gemeinsam mit den Ländern und Kommunen darauf hinwirkt, dass die Empfehlungen der Kommission, Zugang für alle Bevölkerungsgruppen zu sauberem Trinkwasser zu schaffen, überall im Land umgesetzt werden;
 - h. sich im Ministerrat und gegenüber der EU-Kommission im Rahmen der laufenden Überprüfung der Dienstleistungskonzessionsrichtlinie (2014/23) für den Fortbestand der Ausnahmeregelung für Wasser und eine Streichung der Revisionsklausel einsetzt, damit die Kommunen weiterhin selbst über ihre Wasserversorgung entscheiden können;
 - i. sich im Ministerrat dafür einsetzt, dass in der Rechtsetzung der Europäischen Union auf Dauer sichergestellt ist, dass Wasser ein öffentliches Gut ist, Rekommunalisierungen unterstützt werden und es keine weiteren Versuche gibt, die Privatisierung der Wasserversorgung in Europa voranzutreiben.

Berlin, den 12. März 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Das Bundesumweltministerium hat im November 2016 einen Spurenstoffdialog unter anderem mit Vertretern von Umweltverbänden, der Wasserwirtschaft sowie der Pharmaindustrie gestartet. In diesem wichtigen Stakeholderprozess konnten erste Handlungsempfehlungen erarbeitet werden, allerdings bleiben diese zu vage und umfassen keine verbindlichen Maßnahmen, um die zunehmenden Mikroverunreinigungen der Gewässer schon an der Quelle zu verhindern. Zu den Mikroschadstoffen zählen beispielsweise Wirkstoffe aus der Human- und Veterinärmedizin, Röntgenkontrastmittel, kosmetische Wirkstoffe, Industrie- und Haushaltschemikalien, Biozide, Pestizide und weitere organische Substanzen. In Kläranlagen können diese Mikroschadstoffe nicht bzw. nicht vollständig aus dem Abwasser gefiltert werden und gelangen so wieder in Oberflächengewässer oder das Grundwasser. Pestizidwirkstoffe gelangen direkt in die Böden und Gewässer. Auch aus der Luft, durch Abwaschung von Straßen oder Fassadenfarben können Mikroschadstoffe direkt in die Gewässer gelangen.

Nachhaltige Lösungen für den Gewässerschutz müssen im Sinne des Vorsorge- und Verursacherprinzips deshalb darauf abzielen, Einträge von Schadstoffen schon an der Quelle zu verhindern. Besonders schädliche und persistente Stoffe dürfen nicht mehr länger eingesetzt werden und sind durch ungefährliche Stoffe zu ersetzen. Darüber hinaus ist auch eine klare Produktkennzeichnung erforderlich, damit Verbraucherinnen und Verbraucher auf den ersten Blick erkennen können, welche Auswirkungen die in einem Produkt verwendeten Wirkstoffe auf Umwelt und Gewässer haben.

Eine deutschlandweit flächendeckende Ausstattung von Kläranlagen mit einer sogenannten vierten Reinigungsstufe ist keine zielführende Lösung, um die langfristige und nachhaltige Sicherung der Gewässerqualität zu gewährleisten. Einerseits führen die Errichtung und insbesondere der Betrieb einer vierten Reinigungsstufe – etwa mit Aktivkohlefiltern, Ozonierung, Mikro-, Ultra- und Nanofiltration oder Umkehrosmose – zu erheblichen Mehrkosten für die Kläranlagenbetreiber. Andererseits können die derzeit verfügbaren vierten Reinigungsstufen immer nur einzelne Mikroverunreinigungen aus dem Wasser filtern. Eine einheitliche Lösung für alle relevanten Mikroschadstoffe ist nach derzeitigem Stand der Technik nicht verfügbar. Es sind daher klare Kriterien festzulegen, an welchen Standorten und unter welchen Zielvorgaben der Einsatz einer vierten Reinigungsstufe sinnvoll sein kann. Die Kosten für Errichtung und Betrieb einer vierten Reinigungsstufe dürfen nicht allein Anlagenbetreibern und somit letztlich den Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahlern aufgebürdet werden. Für die Behandlung von Abwässern großer Kliniken, Tierhaltungsanlagen und Schlachthöfen sind gesonderte Verfahren zu entwickeln. Im Sinne des Verursacherprinzips und der Produktverantwortung sind die Hersteller im Rahmen eines Fondsmodells an den finanziellen Mehrkosten zu beteiligen.

Eine grundlegende und umfassende Reform der Abwasserabgabe ist notwendig. Die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD angekündigte Reform muss konsequent umgesetzt werden. Das Ziel muss es sein, die Abwasserabgabe mit einer Lenkungswirkung zur Verringerung von Gewässerverunreinigungen auszugestalten. Darüber hinaus darf die Abgabe nicht alleine darauf ausgerichtet sein, den Finanzierungsbedarf für die Errichtung weiterer Klärstufen zu decken, sondern muss die insgesamt steigenden Entsorgungskosten in den Blick nehmen und der Daueraufgabe des Infrastrukturerhalts gerecht werden.

Seit 2008 schwankt die Anzahl der Messstellen, die den Nitrat-Grenzwert von 50 mg/l nicht einhalten, zwischen 17,5 Prozent und 19 Prozent. Eine Verbesserung ist nicht in Sicht. Auch die Anzahl der Messstellen mit einem erhöhten Nitratgehalt von mehr als 25 mg/l ist weiterhin viel zu hoch. Deutschland wurde daher im Juni 2018 im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens vom EuGH verurteilt. Der Indikatorenbericht 2018 zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zeigt, dass die Bundesregierung auch bei der Minderung der Phosphorbelastung von Gewässern ihren eigenen Zielsetzungen hinterherhinkt. Nur rund 37 Prozent der Messstellen erreichen den gewässertypischen Orientierungswert, in den letzten Jahren gab es hier keine Verbesserung. Nach Angaben des Umweltbundesamts stammen die Phosphoreinträge je zur Hälfte aus Kläranlagen und aus der Landwirtschaft. Während die Einträge aus Kläranlagen zwischen 1985 und 2014 um 85 Prozent gesunken sind, sind die Einträge aus der Landwirtschaft im selben Zeitraum lediglich um 15 Prozent zurückgegangen.

Die Wirkung von Pestiziden auf Gewässer ist deutlich größer als bislang angenommen, darauf deuten Forschungsergebnisse des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung hin. Nach Niederschlägen kann es kurzfristig zu zehnfach höheren Pestizidbelastungen in Gewässern kommen, welche in vielen Fällen oberhalb von als unbe-

denklich erachteten Pestizidkonzentrationen liegen. Diese Belastungsspitzen werden aber in den Zulassungsverfahren nicht erfasst.¹ Hoch problematisch ist der Einsatz von Neonicotinoiden und neueren systemisch wirkenden Pestizidwirkstoffen wie Sulfoxaflor, Flupyradifuron und Cyantraniliprol. Diese wasserlöslichen Insektizide werden oft als Beizmittel eingesetzt und verbreiten sich leicht in Böden und Gewässern. Diese Nervengifte beinhalten für Bestäuber und andere Insekten vielfältige Risiken, wie eine wachsende Zahl von Studien zeigt.²

Die Verwendung von Pestiziden bedroht nicht nur die Artenvielfalt, sondern wird auch immer mehr zu einem Problem für die Wasserqualität. Die Stiftung Warentest konnte sogar in einigen Mineralwässern, die aus tiefen Grundwasserschichten gewonnen werden, Pestizidrückstände nachweisen.

Insbesondere die industrielle Landwirtschaft muss ihren Teil zur Reinhaltung der Gewässer leisten. Umfassende Strategien zur Minimierung der Phosphor- und Nitratbelastungen aus der Landwirtschaft sowie zur deutlichen Reduktion des Pestizidansatzes kann die Bundesregierung aber nicht vorweisen. Auf Länderebene verfügbare Daten zu Art und Mengen der eingesetzten Pestizide werden als Geschäftsgeheimnisse betrachtet und sind nicht öffentlich, so dass die Förderung gezielter lokaler Minderungsansätze auch für Akteure wie Wasserverbände kaum möglich ist. Teure Maßnahmen wie die Verdünnung von Trinkwasser mit unbelastetem Rohwasser lösen die Ursache der Wasserverschmutzung nicht, sondern schaffen maximal eine zeitliche Verzögerung. Heutige Schadstoffe gelangen oft erst Jahrzehnte später in das Grundwasser, aus dem das Trinkwasser gewonnen wird. Bleiben Lösungen aus, müssen am Ende die Bürgerinnen und Bürger die Rechnung zahlen: Der BDEW warnt, dass allein aufgrund der hohen Nitratbelastung des Grundwassers die Wasserpreise für die Verbraucherinnen und Verbraucher regional um bis zu 62 Prozent steigen könnten. Umweltverbände beziffern die volkswirtschaftlichen Kosten für die Sicherung des Trinkwassers auf bis zu 25 Milliarden Euro jährlich.

Seit der Änderung der Klärschlammverordnung im Jahr 2017 gilt, dass Klärschlämme nicht mehr auf Felder aufgebracht werden dürfen und Phosphat aus Klärschlamm bzw. Monoverbrennungaschen zurückgewonnen werden muss. Diese Änderungen sind richtig, sie dürfen aber nicht zu einer einseitigen Bevorzugung der Monoverbrennung führen. Monoverbrennungsanlagen sind häufig nur an zentralen Standorten finanziell darstellbar. Aufwändige Transporte dorthin sind nicht vertretbar. Auch mit Blick auf die Kostenentwicklung für die Abwasserentsorgung und Wasseraufbereitung müssen bessere Rahmenbedingungen für kostengünstige, dezentrale und kurzfristig verfügbare Lösungen wie die Rückgewinnung von Phosphor aus nassen Klärschlämmen und die Klärschlamm-trocknung zur Erzeugung von hochkalorischen Ersatzbrennstoffen geschaffen werden.

Mit Blick auf Mikro- und Nanoplastik gibt es noch erheblichen Forschungsbedarf. Insbesondere die Gefahren von Mikro- und Nanoplastik für Umwelt und die menschliche Gesundheit sind noch nicht ausreichend erforscht. Erste Studien etwa zur Belastung von Fischen mit Mikro- und Nanoplastik sind allerdings besorgniserregend. Es ist alarmierend, wenn nun erste Wasserversorger vor Mikroplastik im Wasser warnen. Mikrokunststoffe können in Kläranlagen nicht vollständig aus dem Wasser gefiltert werden und können so letztlich auch ins Trinkwasser gelangen. Flüssiges Mikroplastik kann in Kläranlagen gar nicht erfasst werden. Im Sinne des Vorsorgeprinzips ist es daher geboten, Maßnahmen zu ergreifen, die den Eintrag von Mikro- und Nanoplastik in die Gewässer stoppen. Die Bundesregierung darf sich nicht länger auf der freiwilligen Selbstverpflichtung der Hersteller ausruhen und bis zur angekündigten Evaluation im Jahr 2020 abwarten. Die freiwillige Selbstverpflichtung umfasst beispielsweise keine flüssigen und wachsartigen Mikrokunststoffe. Dass Mikroplastikverbote einfach umsetzbar sind, zeigt nicht zuletzt das Beispiel Schwedens. Die Bundesregierung muss beim Schutz der Umwelt wieder vorangehen.

Das gilt auch für die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie: Bislang tut Deutschland viel zu wenig, um Flüsse, Seen und Grundwasser zu schützen. In Deutschland erreichen mehr als 90 Prozent der Gewässer keinen guten ökologischen Zustand. Der laufende Fitness-Check der EU-Kommission zur Wasserrahmenrichtlinie darf daher nicht genutzt werden, die wichtigen Zielvorgaben der Richtlinie aufzuweichen. Um einen guten ökologischen Zustand der Gewässer in Deutschland zu erreichen, muss schlicht die Umsetzung konsequenter und besser sein. Hier gibt es erheblichen Handlungsbedarf bei Bund und Ländern.

Der von der EU-Kommission vorgelegte Entwurf zur Neufassung der Trinkwasserrichtlinie ist ein wichtiger Schritt, der auch vom EU-Parlament in großen Teilen unterstützt wird. Mit der Neufassung der Richtlinie soll

¹ Siehe www.ufz.de/index.php?de=35329 und www.mdr.de/wissen/pestizide-in-unseren-gewaessern-100.html.

² Vgl. www.nature.com/articles/s41586-018-0430-6; <https://link.springer.com/article/10.1007/s11356-017-0341-3> und www.tfsp.info/wp-content/uploads/2018/06/Open-letter-on-neonicotinoids-signatories.pdf.

eine deutlich bessere Verzahnung mit der Wasserrahmenrichtlinie gelingen und weitere Schadstoffe, die zunehmend die Gewässer belasten werden in den Blick genommen. Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass die Richtlinie für Schadstoffe wie Blei strengere Grenzwerte einzieht und auch das Hormongift Bisphenol A zum ersten Mal erfasst. Auch die Forderung des EU-Parlaments, Mikroplastik als zu überprüfenden Parameter aufzunehmen, ist richtig.

Dennoch wird der Richtlinienentwurf der europäischen Bürgerinitiative Right2Water nicht vollständig gerecht. Der Zugang zu Wasser ist ein Menschenrecht und muss in der Richtlinie verankert werden. Ob kostenloses Wasser im Restaurant oder Zugang zu sauberem Wasser an öffentlichen Plätzen: Das bleibt weiter nicht garantiert. Hier muss die Bundesregierung sich in den Trilogverhandlungen zwischen EU-Kommission, Ministerrat und Europaparlament für weitere Nachbesserungen einsetzen.

Das Interesse von Konzernen, ihr Geschäft auf die Wasserversorgung auszuweiten, ist groß. Es muss aber klar sein: Wasser ist ein öffentliches Gut und muss es auch weiterhin bleiben. Der Privatisierung von Wasser muss auf EU-Ebene der Riegel vorgeschoben werden. Bislang hat sich die EU-Kommission auch nicht festgelegt, welche Haltung sie für die in Art. 53 der Dienstleistungskonzessionsrichtlinie (2014/23) für den 18. April 2019 vorgesehene Überprüfung der Ausnahme für das Wasser von Dienstleistungskonzessionen einnimmt. Sollte die Kommission sich für den Wegfall der Ausnahme für das Wasser in der Konzessionsrichtlinie aussprechen, droht eine erneute Liberalisierung in der Wasserversorgung.

